

Arbeitsgruppe «Vollzug Waldrecht»

Mitteilungsblatt Nr. 3 vom Juli 2005

Letzte Ruhestätten im Wald

Der Wunsch nach letzten Ruhestätten ausserhalb von Friedhöfen ist in den letzten Jahren zu einem Bedürfnis verschiedener Bevölkerungskreise geworden. Dabei spielt der Wald eine wichtige Rolle. Die Nutzung des Waldes in diesem Zusammenhang kann breit sein: vom individuellen Verstreuen der Asche von Verstorbenen bis zu einem Friedhof im Wald sind viele Varianten denkbar. Als Hilfe für Bewilligungsbehörden, die wald- und raumplanungsrechtlich mit dem Thema der letzten Ruhestätten im Wald konfrontiert sind, hat die Arbeitsgruppe Vollzug Waldrecht dieses Mitteilungsblatt erarbeitet¹.

1. Zweck des Mitteilungsblattes

Das Mitteilungsblatt soll mögliche Wege aufzeigen, wie kantonale Bewilligungsbehörden die Behandlung von Gesuchen für letzte Ruhestätten im Wald rechtlich einordnen können. Dabei soll das vorliegende Dokument den Handlungsspielraum der Waldgesetzgebung aufzeigen.

2. Begriffe

Letzte Ruhestätten im Wald können sehr verschiedene Formen haben. Zwischen der Errichtung eines eigentlichen Friedhofes und dem blossen Ausstreuen der Asche eines Verstorbenen sind beliebige Zwischenformen vorstellbar. Eine Sargbestattung im Wald

¹ Bisherige Mitteilungsblätter der Arbeitsgruppe Vollzug Waldrecht: Nr. 1 Bewilligungspraxis bei Gesuchen für Mobilfunkantennen im oder am Wald vom 31.3.2001; Nr. 2 Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen im Wald vom 15. November 2002.

ist allerdings nicht denkbar. Eine bekannte Art von letzten Ruhestätten im Wald ist die Errichtung eines „Friedwaldes.“ Dieser Begriff entspricht einem Firmenkonzept und wurde markenrechtlich geschützt.

Unter der Bestattung, welche zur letzten Ruhestätte im Wald führt, verstehen wir die gewerbsmässige Ausbringung der Asche oder das Vergraben der Urne mit der Asche einer verstorbenen Person im Wurzelbereich eines Baumes auf einem bewaldeten Grundstück. Die Waldfläche wird dabei naturbelassen, die Begräbnisstätte ist als solche von aussen nicht erkennbar und der Platz ist lediglich den Hinterbliebenen bekannt. Im Gegensatz dazu gibt es auch private Bestattungen im Einzelfall, die zwar schwer identifizierbar sind, aber in der Regel keine Probleme bieten.

Die allenfalls erwünschte privatrechtliche Sicherung durch den gewerbsmässigen Anbieter solcher Bestattungen im Wald ist durch verschiedene Instrumente möglich: von der zeitlich limitierten Miete der Bestattungsstätte bis zu einem Baurecht mit dinglicher Sicherung im Grundbuch.

3. Rechtliche Grundlagen

Waldgesetz

Art. 4	Rodungsbegriff
Art. 5	Rodungsverbot und Ausnahmebewilligung
Art. 16	Nachteilige Nutzungen

Waldverordnung

Art. 4 lit. a	Ausnahme vom Rodungsbegriff
Art. 14	Koordinationsbestimmung Bauten und Anlagen im Wald

Raumplanungsgesetz

Art. 1 und 3	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
Art. 2	Planungspflicht
Art. 18	Weitere Zonen und Gebiete
Art. 22	Baubewilligung
Art. 24	Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Gewässerschutzgesetz

Art. 19	Gewässerschutzbereiche
---------	------------------------

Natur- und Heimatschutzgesetz

Art. 18	Schutz von Tier- und Pflanzenarten
---------	------------------------------------

4. Waldrechtliche Bewilligung

Ob eine waldrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer letzten Ruhestätte im Wald nötig ist oder nicht, hängt weitgehend davon ab, wie stark der Anlagecharakter bzw. die Benutzungsintensität der Stätte im Vordergrund steht.

- A. Hat die Errichtung von letzten Ruhestätten im Wald durch die Zweckentfremdung von Waldboden gemäss Art. 4 WaG den Charakter eines Friedhofes, ist ein Rodungsbewilligungsverfahren durchzuführen. Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist insbesondere die Standortgebundenheit nach Art. 5 WaG nachzuweisen.
- B. Bei geringfügigen und punktuellen Eingriffen können die letzten Ruhestätten im Wald waldrechtlich als nachteilige Nutzungen nach Art. 16 WaG bewilligt werden. Die Kantone können nachteilige Nutzungen nur zulassen, wenn „wichtige Gründe“ vorliegen. Es ist zu beachten, dass Art. 16 WaG auch vorschreibt, dass solche Nutzungen unter den notwendigen Auflagen und Bedingungen zu bewilligen sind (s. unten). Ausserdem liegt es im Ermessen der Kantone, ob das zunehmende gesellschaftliche Bedürfnis nach dieser Bestattungsform anerkannt werden soll oder nicht. Es ist also durchaus möglich diese zu verbieten².

Die Bewilligungsbehörde hat vor der Erteilung einer nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 WaG insbesondere zu prüfen ob:

- das Vorhaben mit den Waldfunktionen und dem Biotopschutz vereinbar ist;
- ein Nutzungskonzept vorliegt (z.B. Prüfen der folgenden Punkte: Abgrenzung der Fläche, Dichte der Ruhestätten = Kapazität, Infrastrukturen, nutzbare Parkplätze etc.);
- das Einverständnis des Waldeigentümers vorliegt und der sachenrechtliche Teil des Vertrags geregelt ist (z.B. Personalservitut). Es wird empfohlen, im Vertrag die Haftungsfragen verbindlich zu regeln.

Gemäss Art. 16 WaG dürfen die Waldfunktionen und das Bestandesgefüge grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Die waldrechtliche Bewilligung (nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 2 WaG) muss konkrete Auflagen und Bedingungen enthalten, welche die Rahmenbedingungen schaffen, damit diese letzten Ruhestätten im Wald nicht mit der Zeit zu einem eigentlichen Friedhof mit entsprechender Zweckentfremdung werden. Folgende Auflagen und Bedingungen können nötig sein:

- Die freie Zugänglichkeit des Waldes muss jederzeit gewährleistet bleiben;
- Es dürfen keine baulichen Anlagen im Wald wie Begehungswege, Treppen, Geländer, Sitzbänke, Hinweisschilder, Baracken oder sonstige waldfremde Bauten und Anlagen errichtet werden;
- Der Ort der Ruhestätte darf nicht auffällig gekennzeichnet sein: es dürfen keine Grabsteine, Kreuze, Zäune, Schilder, Fotos, Kerzen, Lichter, Kränze, Blumen,

² Vgl. "Arrêt non publié du Tribunal Administratif du Canton de Vaud du 12 janvier 2005 refusant l'autorisation d'ensevelir des cendres au pied d'un arbre".

waldfremde Pflanzen oder sonstiger Schmuck aufgestellt werden. Das Anbringen eines Monogramms oder einer Farbmarkierung, die ungefähr die Grösse von 100 cm² nicht übersteigt, ist möglich;

- Es dürfen nur schlichte Abdankungen stattfinden;
- Das Vergraben von Urnen ist verboten. Hintergrund: das Ausbringen der Asche ist aus Pietätsgründen dem Vergraben der Urne samt Asche vorzuziehen, da im Falle eines Windwurfes die Urnen wieder frei auf dem Waldboden liegen könnten;
- Das Fahr- und Parkverbot von Motorfahrzeugen im Wald ist zu berücksichtigen;
- Beim Pflanzen von Jungbäumen sind standortgerechte Baumarten zu wählen;
- Aus überwiegenden, öffentlichen Interessen bleiben waldbauliche Eingriffe vorbehalten.

C. Die individuelle, private Bestattung im Wald ist, sofern sie sich auf das Ausbringen von Asche beschränkt und demzufolge weder eine nachteilige Nutzung noch eine Zweckentfremdung von Waldboden darstellt, bewilligungsfrei.

5. Raumplanerische Aspekte

Die Errichtung von nichtforstlichen Bauten und Anlagen im Wald stellt grundsätzlich eine Nutzungsänderung des betroffenen Waldareals dar. Neben den walddrechtlichen Bestimmungen sind auch die raumplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Im Lichte von Art. 22 Abs. 1 RPG sind bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen³. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist daher, ob damit im allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht⁴. Auch Nutzungsänderungen ohne bauliche Massnahmen können baubewilligungspflichtig sein⁵.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Baubewilligungspflicht gegeben ist oder nicht, liegt bei der kantonalen Raumplanungsbehörde.

³ BGE 118 Ib 9, E. 2c, mit Hinweis.

⁴ BGE 120 Ib 379, E. 3c S. 384.

⁵ BGE 119 Ib 222 (Hinsichtlich der Bejahung der Bewilligungspflicht von Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen kann auf den BGE betr. Landeplatz für Hängegleiter in der Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone, welcher an ein Flachmoor angrenzt, hingewiesen werden.).

6. Koordination mit anderen Amtsstellen

Entscheiden verschiedene erstinstanzliche Behörden über mehrere notwendige Bewilligungen, sind die Bewilligungsverfahren miteinander zu koordinieren. Die verfahrensrechtliche Koordination der wald- und raumplanungsrechtlichen Bewilligungen erfolgt gemäss Art. 25a RPG und Art. 14 Abs. 2 WaV: Eine allfällige raumplanungsrechtliche Bewilligung darf nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde, welche die nachteilige Nutzung bewilligt (in der Regel die Forstbehörde) erteilt werden. Gleiches gilt auch umgekehrt: eine forstrechtliche Bewilligung darf nur mit Zustimmung der für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zuständigen kantonalen Behörde erteilt werden.

Den Kantonen, die Richtlinien betreffend letzter Ruhestätte im Wald erlassen, wird empfohlen, interessierte kantonale Amtsstellen wie Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Jagd und Fischerei usw. bei der Erarbeitung einzubeziehen.

Arbeitsgruppe Vollzug Waldrecht:

M. Delucchi, Präsident
W. Zimmermann, ETHZ
Th. Abt, Kt LU
H.-P. Stutz, Kt ZH
Th. Brandes, Kt SG
R. v. Fischer, Kt BE
J.F. Métraux, Kt VD
E. Wendelspiess, BUWAL
S. Schmid, BUWAL